



Regelung zum Fahrkostenzuschuss

Hinweise zur Reisekostenabrechnung

Stand vom 01.02.2023

Vergütungen von Reisekosten mit Privat-PKW im Auftrag des Vereins TSV RW Auerbach Volleyball anhand von Tankbelegen dürfen nicht abgerechnet werden. **Diese Vorgehensweise entspricht nicht den steuerlichen Gesetzmäßigkeiten und hat damit negative Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit des Vereins!** Aus diesem Grund sind entstandene Reisekosten kilometerweise mit dem beiliegenden Formular abzurechnen.

Berechtigt zum Fahrkostenzuschuss sind:

1. **Vereinsmitglieder** (bspw. Spieler oder Vorstandsmitglied)

Die Abteilung möchte Jugendliche und Mitglieder in Berufsausbildung mit geringem Einkommen bei der Aufwendung der Fahrkosten unterstützen. Dies soll über eine Fahrkostenabrechnung geschehen

Es können 0,30 Euro pro gefahrenen km angerechnet werden. Eine Mitfahrerpauschale ist nicht statthaft.

Eine Fahrkostenzuschuss für die unten aufgeführten Fahrten erfolgt erst ab dem 15. Entfernungskilometer für die einfache Fahrtstrecke. Alles darunter liegende gilt als Ortsfahrt im Gemeindebereich und als zumutbare Belastung.

Eine Förderung für die folgende Fahrten im Auftrag des Vereins findet Anwendung und kann über das **Formular zur Reisekostenabrechnung** eingereicht werden:

- Fahrten zum Training
- Fahrten zu auswärtigen Wettkämpfen (Auswärtsspiele)
- Fahrten zu Lehrgängen Aus- und Fortbildung
- Fahrten der Vorstände zu Veranstaltungen (Klausurtagung, Sponsoren, Bankgeschäfte usw.)
- Besorgungsfahrten im Auftrag des Vereins

Folgende Angaben sind zulässig und notwendig:

- Name der zu Fördernden Person
- Datum der Fahrt
- für die Nutzung eines privaten PKW unter Angabe des Kennzeichens
- Kilometerzahl der Strecke (abzgl. der o.g. 15 km bzw. 30 km für die Gesamtstrecke)
- Grund der Fahrt

Abgaben frei bis zu:

- **€ 0,30 pro gefahrenen Kilometer**

Eine Mitfahrerpauschale ist nicht statthaft.

Beispiel 1: Die einfache Fahrstrecke zum Training beträgt 22,5 Kilometer.

Berechnung: Der Verein kann $(22,5 \text{ km} \times 2 \text{ (Hin- und Rückfahrt)} - 30 \text{ km}) \times € 0,30$, insgesamt € 4,50 für die Fahrt erstatten.

Beispiel 2: Punktspiel in Hähnlein. Entfernung 9,7 km.

Berechnung: Es erfolgt keine Erstattung da innerhalb des festgelegten Ortsbezirksbereiches die Fahrt erfolgt.

Beispiel 3: Punktspiel in Bleidenstadt. Die einfache Fahrtstrecke beträgt 78 km.

Berechnung: Der Verein kann $(78 \text{ km} \times 2 \text{ (Hin- und Rückfahrt)} - 30 \text{ km}) \times € 0,30$, insgesamt € 37,80 für die Fahrt erstatten.

Die vorliegende Regelung wurde dem Abteilungsvorstand des Vereins am 27.01.2023 präsentiert und in der Vorstandssitzung des VFV am 01.02.2023 beschlossen. Sie ist eine vorläufige Regelung, da bisher keine Regelung zu Fahrtkostenzuschüssen existierte.

Die Zuschüsse können ab dem 1. Oktober 2022 rückwirkend geltend gemacht werden. Der Fördertopf beträgt 2.000 Euro für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.07.2023. Die Formulare für Fahrtkostenzuschüsse sind vom Trainer, bzw. der Trainerin abzuzeichnen und zeitnah dem Förderverein zur Verfügung zu stellen, die Abwicklung erfolgt nach Abrechnungsdatum. Die Formulare können in digitaler Form per E-Mail an foerderverein@tsv-auerbach-volleyball.de geschickt werden und sind zu einem späteren Zeitpunkt im Original zu übergeben.

Zusatz: Wir gehen davon aus, dass alle Angebote für eine kostengünstige Anreise (z.B. Bus Gaveg) genutzt werden.

Vorstand
VFV

Anhang:
Formular zum Fahrtkostenzuschuss.pdf